

Die unwirksame Mitverpflichtung

Dr. Lambert Krause
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Familienrecht
Waldshut-Tiengen und Wurmlingen (Tuttlingen)

Grundlegend hat sich der XI. Senat des BGH mit dem Problem beschäftigt, ob der Ehegatte in Anspruch genommen werden kann, der zwar den Darlehensvertrag mit unterschrieben hat, der im Zusammenhang mit der Finanzierung des Familienheims abschlossen wurde, selbst aber allenfalls beschränkt in der Lage ist, darauf Zahlungen vorzunehmen.¹ Es geht um die Frage, wann der finanziell schwache Ehegatte der Bank gegenüber geltend machen kann, ihn treffe keine Pflicht, die Darlehensverbindlichkeiten zu bedienen. Diese Frage erlangt Bedeutung, wenn sich die Ehegatten mit den eingegangenen Schulden übernommen haben und die Bank sie in Anspruch nimmt. In der Praxis ist dies bspw. der Fall, wenn auf die Schulden zwar noch gezahlt wird, solange die Beteiligten zusammen leben, nach Trennung der eintretende trennungsbedingte Mehrbedarf ihre Möglichkeiten aber endgültig übersteigt oder auch der bisher zahlende Ehegatte sich nunmehr weigert, weiter zu zahlen.

Für den hier relevanten Zusammenhang ist zu unterscheiden:

Sind beide Ehegatten Miteigentümer des Objektes geworden, für das die Verbindlichkeiten eingegangen wurden, so kann sich keiner der Ehegatten auf die Sittenwidrigkeit der Darlehensverträge berufen.²

Wird dagegen nur ein Ehegatte Eigentümer des Objektes, für das beide Ehegatten einen Darlehensvertrag eingegangen sind, so kann der Ehegatte, der kein (Mit-) Eigentum erworben hat, gegebenenfalls geltend machen, es sei sittenwidrig, ihn ebenfalls in Anspruch zu nehmen.

Maßgeblich sind folgende Kriterien:

Es ist zu prüfen, ob der mitverpflichtete Ehegatte „lediglich Mithaftender“ oder „echter Darlehensnehmer“ wurde. Diese Frage richtet sich „nach den Verhältnissen auf Seiten der Vertragsgegner des Kreditgebers“.

Als echter Mitdarlehensnehmer ist nach dem BGH nur anzusehen, wer ein eigenes sachliches und/oder persönliches Interesse an der Kreditaufnahme hat und als im Wesentlichen gleichberechtigter Partner über die Auszahlung sowie die Verwendung der Darlehensvaluta mitentscheiden darf.³ Dieses Interesse setzt sich fort, wenn die Umschuldung erfolgt, um z. B. die Zinsbelastung zu senken.⁴

Der Ehegatte, der für das allein im Eigentum des anderen Ehegatten stehende Familienheim die Darlehensverträge mit unterschreibt, ist demnach als echter Darlehensnehmer anzusehen.

1) BGH FamRZ 2001, 1286 ff.

2) BGH FamRZ 2001, 1286 ff. (1288 f.).

3) BGH FamRZ 2002, 1253 ff.

4) OLG Frankfurt FamRZ 2006, 334 mit zust. Anm. Wever.

Sittenwidrig ist die Mitverpflichtung bei gewissen Verhaltensweisen der Mitarbeiter der kreditgewährenden Bank oder Sparkasse bei Abschluss des Vertrages. So ist es unzulässig,

- das Haftungsrisiko zu verharmlosen oder zu verschleiern,⁵
- die emotionale Verbundenheit mit dem anderen, eigentlichen Darlehensnehmer auszunützen,⁶ wobei aber außergewöhnliche Methoden angewendet worden sein müssen wie bspw.: „Nach ihrer ... Schilderung gab die Bekl. ihre anfängliche Weigerung, den Kreditantrag ... mitzuunterschreiben, erst auf, nachdem ihr Ehemann ihr erklärt hatte, sie können ihm mit ihrer Unterschrift ihre Liebe beweisen.“⁷
- den in Anspruch Genommenen ohne sein Einverständnis einen Hausbesuch abzustatten⁸ oder ihn am Arbeitsplatz auszusuchen,⁹ auch wenn dies in Absprache mit dem Darlehensinteressenten geschieht.

Diese Fälle dürften bei seriös arbeitenden Kreditinstituten die völlige Ausnahme sein. Als sittenwidrig einzustufen ist eine Mitverpflichtung, wenn von Anfang an in krasser Weise eine Überforderung gegeben ist.¹⁰

Zur Darlegungs- und Beweislast gilt: Der in Anspruch Genommene hat darzutun und zu beweisen, durch die Verpflichtung im vorstehende beschriebenen Sinne krass finanziell überfordert zu sein. Den Gläubiger, d. h. das Kreditinstitut, trifft dagegen die Darlegungs- und Beweislast, die Vermutung, wonach der mitverpflichtete Ehegatte nur aus emotionaler Verbundenheit gehandelt hat, zu widerlegen, also darzutun und zu beweisen, er habe eine im Wesentlichen freie Willensentscheidung getroffen.¹¹

Im Ergebnis beschränkt sich für die hier relevante Konstellation deshalb die Möglichkeit, Sittenwidrigkeit geltend zu machen, auf den Fall, da

- nur ein Ehegatte Eigentümer des Familienheimes wird und
- der mitverpflichtete Ehegatte außerstande ist bzw. wäre, sich nennenswert an der Schuldentilgung zu beteiligen bei Einsatz seines Einkommens und/oder Vermögens.

Stand: Mittwoch, 6. Januar 2016

⁵⁾ BGH FamRZ 1999, 154 f. (155).

⁶⁾ BGH FamRZ 1993, 407 ff.

⁷⁾ BGH FamRZ 1991, 667 ff. (669).

⁸⁾ BGH FamRZ 1991, 667 ff.

⁹⁾ BGHZ 135, 66 ff.

¹⁰⁾ BGH FamRZ 2002, 1694 ff. (1695).

¹¹⁾ BGH FamRZ 2002, 1253 ff. (1254).